

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2023/204 von Andreas Bammatter: «Armut durch Ergänzungsleistungen verringern»

2023/204

vom 15. August 2023

#### 1. Text der Interpellation

Am 27. April 2023 reichte Andreas Bammatter die Interpellation 2023/204 «Armut durch Ergänzungsleistungen verringern» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Der Altersmonitor von Pro Senectute Schweiz zeigt auf, dass der Nichtbezug von Ergänzungsleistungen je nach Wohnort stark variiert. Im Vergleich zu anderen Kantonen (z.B. BS 12,4%) steht der Kanton Basel-Landschaft einerseits relativ gut da, andererseits haben gemäss der Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) immer noch 8,5% der Baselbieter Bezugsberechtigten keine Ergänzungsleistungen, obwohl diese ein Teil der ersten Säule der Altersvorsorge sind und verfassungsmässig zur garantierten Existenzsicherung im Alter beitragen.*

*Als Gründe für den Nichtbezug werden: Nichtwissen, bewusster Verzicht wegen grossem Aufwand, Wertvorstellungen - dem Staat nicht zur Last fallen, Scham und Angst benannt.*

*Als besonders betroffene Anspruchsgruppen werden genannt: Frauen, Verwitwete, Alleinerziehende, Bildungsferne, Menschen in ländlichen Gebieten*

*Zitate:*

*«Das zentrale Mittel der Armutsbekämpfung greift gerade bei denjenigen Gruppen noch zu wenig, die am meisten darauf angewiesen sind»*

*«Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Unterstützung angesichts der Komplexität des Ergänzungsleistungsantrages zunehmen wird»*

*Fragen*

- 1. Wie kann der Kanton Basel-Landschaft den Nichtbezug von Ergänzungsleistungen verringern und so einen wichtigen Beitrag zur Armutsbekämpfung leisten?*
- 2. Welche Infokanäle werden eingesetzt bzw. sind allenfalls geplant (vgl. Zitate)?*

*Besten Dank für die schriftliche Antwort.*

## 2. Einleitende Bemerkungen

Wie im Altersmonitor von Pro Senectute erwähnt, handelt es sich bei der EL-Nichtbezugsquote um eine Schätzung. Die Zahl der potenziell EL-Anspruchsberechtigten lässt sich im Gegensatz zur Prämienverbilligung, die aufgrund eines Steuerdatenimports die Anspruchsberechtigung automatisiert überprüfen kann, nicht genau beziffern. Die Berechnung des EL-Bedarfs besteht aus vielen Komponenten und dessen Ursachen sind multidimensional. Um eine verlässliche Aussage zur Nichtbezugsquote machen zu können, müsste man vermutlich für alle AHV-Bezügerinnen und -Bezüger eine EL-Berechnung durchführen.

Zudem bezieht sich gemäss Altersmonitor von Pro Senectute die EL-Nichtbezugsquote nur auf Seniorinnen und Senioren ab Alter 65, die zuhause leben. Personen, welche in einem Heim wohnen, wurden nicht in die Betrachtung einbezogen. Bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern dürfte aber die EL-Nichtbezugsquote gegen null tendieren, da beim Heimeintritt der EL-Anspruch in aller Regel abgeklärt wird. Insofern dürfte die EL-Nichtbezugsquote über alle AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit tiefer liegen als im Altersmonitor von Pro Senectute ausgewiesen.

Gemäss dem Altersmonitor von Pro Senectute ist die EL-Nichtbezugsquote im Kanton Basel-Landschaft mit 8,5% vergleichsweise tief. Nur zwei Kantone (GL und ZG) haben eine noch tiefere EL-Nichtbezugsquote. In allen anderen 23 Kantonen ist gemäss diesem Bericht die EL-Nichtbezugsquote höher als im Kanton Basel-Landschaft. Im Kanton Tessin beträgt sie gar 31,0%. Auch in sämtlichen Nachbarkantonen ist sie höher (AG: 10,0%, BS 12,4%, JU: 23,1%, SO: 26,9%). Grundsätzlich ist die tiefe EL-Nichtbezugsquote im Kanton Basel-Landschaft ein gutes Zeichen. Die breite Spannweite der EL-Nichtbezugsquote unter den Kantonen lässt aber Zweifel offen, wie verlässlich die Schätzung der EL-Nichtbezugsquote grundsätzlich ist.

Hingegen kann ziemlich genau die Ablehnungsquote im Kanton Basel-Landschaft beziffert werden. 38.6% der verfügbaren Neuanmeldungen mussten im Jahr 2022 abgelehnt werden. Mehr als ein Viertel dieser Ablehnungen basieren allein auf der Überschreitung der Vermögensschwelle. Die restlichen Ablehnungen erfolgten aufgrund eines Einnahmeüberschusses oder anderen Gründen. Man kann aus der hohen Ablehnungsquote schliessen, dass sich u.a. auch Vermögende für eine EL anmelden und die Scham vor einer EL-Anmeldung in der breiten Bevölkerung weniger stark ausgeprägt ist als es in besagtem Bericht angenommen wird.

## 3. Beantwortung der Fragen

### 1. *Wie kann der Kanton Basel-Landschaft den Nichtbezug von Ergänzungsleistungen verringern und so einen wichtigen Beitrag zur Armutsbekämpfung leisten?*

Die EL-Nichtbezugsquote im Kanton Basel-Landschaft ist gemäss dem Altersmonitor mit 8,5% schweizweit relativ tief. Insbesondere in Anbetracht der hohen Ablehnungsquote von 38.6% und dem Umstand, dass die Heimbewohnerinnen und -bewohner nicht in die Betrachtung einbezogen wurden, hat der Regierungsrat Zweifel daran, ob auch diese tiefe EL-Nichtbezugsquote überschätzt wird. Ein Teil der Anspruchsberechtigten, welcher keine EL bezieht, dürfte auch bewusst darauf verzichten. Bei allen Sozialleistungen, die eine aktive Anmeldung benötigen, gibt es einen Nichtbezug. Dieser liegt bei der Prämienverbilligung bei geschätzten 13% bis 15%, bei der Sozialhilfe liegt dieser sogar über 37%. Die Quote ist somit bei den EL relativ tief. Nichtbezug kommt insbesondere dann vor, wenn eine Person an der Grenze der Bedürftigkeit ist. Dies bedeutet, dass die Anspruchshöhe relativ tief ist und der Betrag auf den «verzichtet» wird ebenfalls gering ist. Das hat sich im Armutsmonitor in Bezug auf den Nichtbezug in der Sozialhilfe gezeigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer relativ tiefen Nichtbezugsquote insbesondere Personen betroffen sind, die nur einen kleinen Beitrag durch die EL erhalten würden. Es geht insofern bei der Betrachtung der Nichtbezugsquote nicht nur um die Zahl an Personen, die potentiell einen Anspruch nicht geltend machen, sondern auch um die Frage, um welche Beträge es sich im Einzelnen handeln würde. Der Regierungsrat sieht daher keinen Handlungsbedarf, die tiefe EL-Nichtbezugsquote noch weiter zu senken.

2. Welche Infokanäle werden eingesetzt bzw. sind allenfalls geplant (vgl. Zitate)?

Die Sozialversicherungsanstalt informiert gezielt bei jeder AHV-Rentenerhöhung (zuletzt per 1. Januar 2023) ihre über 30'000 Versicherten nicht nur über den genauen Betrag der Erhöhung, sondern jeweils über die Möglichkeit, den EL-Anspruch überprüfen zu lassen, wenn die finanziellen Mittel knapp sind. EL-Anmeldeformulare seien auf der AHV-Zweigstelle des Wohnortes erhältlich.

Bezieht eine Person Sozialhilfe und erhält eine AHV-Rente zugesprochen, so informiert die Gemeinde zusätzlich und umfassend über die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen. Nicht zuletzt haben die Gemeinden selbst ein grosses Interesse an der Ablösung der Sozialhilfe durch die Ergänzungsleistungen.

Zudem kann sich jede interessierte Person auch umfassend auf der Website der verschiedenen kantonalen Einrichtungen über die Ergänzungsleistungen informieren.

Tatsächlich kann Schriftlichkeit generell eine Hürde darstellen. Deshalb legt der Kanton Basel-Landschaft besonderen Wert auf einen bevölkerungsnahen "Service public". So betreibt neben der Sozialversicherungsanstalt jede der 86 Gemeinden eine AHV-Zweigstelle mit einem Schaltdienst für Personen, welche es vorziehen, persönlich vorstellig zu werden. So kann auch bei Bedarf Unterstützung beim Ausfüllen des EL-Anmeldungsformulars in Anspruch genommen werden, falls dieses zu komplex empfunden wird.

Nach Einführung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes per 1. Januar 2018 betreiben inzwischen zudem auch 10 Versorgungsregionen (bestehend aus einem Zusammenschluss von verschiedenen Gemeinden) im Kanton Basel-Landschaft je eine Informations- und Beratungsstelle für Fragen der Betreuung und Pflege im Alter (u.a. auch für Angehörige von AHV-Bezügern). Da die Versorgungsregionen ihre Struktur erst kürzlich nach einer Übergangsfrist neu festgelegt haben, gilt es noch abzuwarten, welche Wirkung sie entfalten werden. Sicher ist, dass ein Austausch- und Schulungsbedarf mit der Sozialversicherungsanstalt in puncto Ergänzungsleistungen besteht. Deshalb ist bereits geplant, regelmässige EL-Schulungen aufzugleisen, wie sie schon mit den AHV-Zweigstellen, den Alters- und Pflegeheimen sowie Pro-Werken stattfinden.

Nicht vergessen werden darf, dass der Haupttreiber für Ergänzungsleistungen von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim ist. Gerade aber bei Heimen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner zusätzliche Unterstützung durch die Heimadministration. Mit den Heimen, AHV-Zweigstellen und Pro-Werke ist auch hier die Sozialversicherungsanstalt im regelmässigen Kontakt, damit diese über Neuerungen bei den Ergänzungsleistungen informiert sind und potentielle EL-Anspruchsberechtigte darauf ansprechen können.

Mit diesem bevölkerungsnahen Partner-Netz innerhalb des Kantons ist ein gezielterer Zugang zu potenziellen EL-Bezügern und -Bezügern möglich als durch flächendeckende Publikationen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit den oben genannten Mitteln die Informationspflicht gemäss Art. 21 Abs. 3 ELG in angemessener Weise erfüllt ist. Weitergehende, unspezifische Informationen (z.B. durch Inserate in einer Zeitung) würden zu falschen Erwartungen führen und letztlich die Ablehnungsquote noch weiter erhöhen. Das gezielte Vorgehen wie es heute bereits angewandt und mit den Versorgungsregionen noch ausgebaut wird, scheint uns demgegenüber wirkungsvoller.

Liestal, 15. August 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich